



Fachbereich 3: Bürgerdienste
Referat: Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Stand: November 2025

Regelung der Wahlwerbung

Wahlbewerber haben ein aus Grundgesetz und Parteiengesetz abzuleitendes Recht der Wahlwerbung.

Nach der städtischen Sondernutzungssatzung ist das Aufstellen von Tafeln und Plakatständern 3 Wochen vor und 1 Woche nach dem Wahltermin erlaubnis- und gebührenfrei.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes schränkt das behördliche Ermessen jedoch in der sog. heißen Wahlkampfphase (= regelmäßig ab der 6. Woche vor dem Wahltag) ein, was zu einem Anspruch auf eine gewissermaßen flächendeckende Aufstellung von Wahlsichtwerbung im gesamten Stadtgebiet führt. Dieser (erweiterte) Sondernutzungsanspruch für die Wahlplakatierung ist jedoch nicht schrankenlos. Sachgründe, die den Sondernutzungsanspruch einschränken, sind Verkehrsgefährdung, Gründe der Verkehrssicherheit, schützenswerte Interessen der Stadt, um eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Stadtbildes durch „wildes Plakatieren“ zu verhindern, besonders schützenswerte innerstädtische Areale von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten, sowie Natur- und Umweltschutz.

Hieraus folgt:

I. „Kleinplakate“ (bis DIN-A1)

Das Anbringen von Plakaten ist bis zu dem Format A1 zulässig. Größere Formate sind nicht zulässig. Jede zur Wahl zugelassene Partei bzw. Wählervereinigung ist berechtigt maximal 50 Plakate (Vorder- und Rückseite) für Kleinplakate zu nutzen. Für die Werbung mit Plakaten dürfen je Standort (z.B. Laterne) maximal 2 Plakate über- bzw. untereinander angebracht werden.

Die Plakatierung der Wahlbewerber ist 6 Wochen vor bis 1 Woche nach dem Wahltermin **erlaubnis- und gebührenfrei**. Dies bedeutet konkret: Die Plakatierung beginnt frühestens am 43. Kalendertag vor dem Wahltermin (ein Samstag) um 8.00 Uhr; sie ist bis spätestens zum 6. Kalendertag (ein Samstag) um 22.00 Uhr nach dem Wahltermin rückstandslos zu entfernen.¹ Die Plakatierung darf ansonsten nur zwischen 8.00 und 22.00 Uhr erfolgen und nicht an Sonn- und Feiertagen. Damit werden nächtliche lautstarke Plakatierungen unterbunden und dem Ruhe- und Schutzbedürfnis der Bürger entsprochen.

¹ Wir behalten uns im Falle von Zuwiderhandlungen (Auf- und Abhängfristen als auch Aufhängeregeln) auch die kostenpflichtige Räumung der Plakatierung vor. So sind städtische Mitarbeiter ohne Benachrichtigung der Wahlbewerber zur Beseitigung der rechtswidrig angebrachten bzw. abgelaufenen Plakate ermächtigt.

Daneben bleiben Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahren und Gebühren für kostenpflichtige Plakatierung (= vor / nach o.g. Abhäng-Fristen) vorbehalten.

Unbrauchbare oder nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt Plakate und Ständer werden entschädigungslos entsorgt.

Vom grundsätzlich freien Anbringen von „Kleinplakaten“ innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Schutzareale ausgenommen; dort ist jegliche Plakatierung von Wahlsichtwerbung untersagt:

- Kreuzplatz
- Schillerplatz
- Käthe-Kollwitz-Platz
- Konrad-Adenauer-Platz
- Marienplatz
- Öffentliche Einrichtungen und Gebäude: Platz vor dem Alten und Neuen Rathaus mit Kirchenstraße zwischen Adlerstube und Stadtbücherei,
- im unmittelbaren Umkreis der Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten
- Polizeiinspektion Schifferstadt, Waldspitzweg 1

Ausgenommen sind die gegenüberliegenden Straßenseiten der angrenzenden Straßen der Plätze.

Als potenzieller Ablehnungsgrund im Einzelfall gilt vor allem die Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum. Denn durch die Anbringung von Plakaten darf die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie die Sichtverhältnisse aller Verkehrsteilnehmer (Fahr- und Fußgängerverkehr) auf keinen Fall beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Bäumen ist nicht zulässig.
2. Verkehrszeichen dürfen durch Plakate nicht verdeckt werden.
3. Im Bereich des Kreisverkehrs sind Plakate nicht gestattet.
4. Bei der Aufstellung an Straßenkreuzungen/-einmündungen sind Sichtbehinderungen zu vermeiden. Es ist ein ausreichender Abstand von mindestens 5 m zu halten.
5. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
6. Der Fußgänger-, Fahrrad- und Kraftfahrzeugverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden. Plakate dürfen auf Geh- oder Radwegen nicht in Kopfhöhe aufgehängt werden. Grundsätzlich ist eine Bodenfreiheit von 2,20 m (Plakatunterkante) erforderlich.
7. Plakate können bodeneben angebracht werden, sofern eine Restbreite bei Gehwegen von mindestens 1,50 m und bei Radwegen bzw. gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens 2,0 m verbleibt. Zudem ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zum Fahrbahnrand und zum Radweg einzuhalten.
8. Die Standsicherheit und Stabilität der Plakate und der Plakatständer ist zu gewährleisten.
9. Die Plakatstandorte sind regelmäßig während der gesamten Aufstelldauer zu kontrollieren.
10. Beschädigte Plakatierungen sind umgehend, einschließlich des Befestigungsmaterials (z.B. Kabelbinder und Draht) zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakatierung ist umgehend nachzubessern.

II. Großplakate (> DIN-A1 bzw. bis zu 3,60 m x 2,90 m große Sondergroßflächen; (DIN 18/1), die sog. "Wesselmänner")

Hierfür ist immer eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Das Aufstellen von Großplakaten ab drei Wochen vor dem Wahltermin ist gebührenfrei. Ein vorheriges

Aufstellen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach der Sondernutzungssatzung berechnet (Ziff. 1.10 der Anlage zur Sondernutzungssatzung)

Die Plakatierung beginnt – wie bei l. „Kleinplakate“ (bis DIN-A1) – frühestens am 43. Kalendertag vor dem Wahltermin (ein Samstag) um 8.00 Uhr; sie ist bis spätestens zum 6. Kalendertag (ein Samstag) um 22.00 Uhr nach dem Wahltermin rückstandslos zu entfernen.

Die Anträge auf Sondernutzungserlaubnis für Großplakate sind bis spätestens zum 14.01.2026 bei der Ordnungsbehörde der Stadtverwaltung Schifferstadt einzureichen.

Standorte/Obergrenze an Großplakaten im Stadtgebiet:

Im Stadtgebiet sind Aufstellmöglichkeiten (maximal 23 Stück) für Großplakate an folgenden Standorten vorgesehen:

- Mannheimer Straße Einmündung Am Wasserturm (Anzahl: 1)
- Mannheimer Straße Einmündung Rehhofstraße (Anzahl: 3)
- Rehhofstraße entlang Lärmschutzwand (Anzahl: 3)
- Speyerer Straße Grünfläche zwischen Parkplatz Südbahnhof und Kreisverkehr (Anzahl: 7)
- Speyerer Straße Ortsausgang (Anzahl: 3)
- Neustadter Straße Einmündung Portheide (Anzahl: 2)
- Neustadter Straße Einmündung Am Sportzentrum (Anzahl: 1)
- Iggelheimer Straße Einmündung An der Wappenschmiede (Anzahl: 2)
- Waldseer Straße Einmündung Rehhofstraße (Anzahl: 1)

Verfahren/Vergabe der Standorte an Großplakaten und der maximalen Anzahl:

Jede Partei bzw. Wählervereinigung erhält grundsätzlich Anspruch auf die Aufstellung von einem Großplakat. Die restlichen Plätze sind auf die Parteien nach deren Bedeutung zu verteilen. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich nach deren Ergebnis bei der letzten gleichartigen Wahl.

Die Standorte werden verlost. Die jeweiligen Aufstellplätze werden dann den Antragstellern bekanntgegeben und genehmigt.

III. Infostände auf öffentlichen Straßen/Plätzen

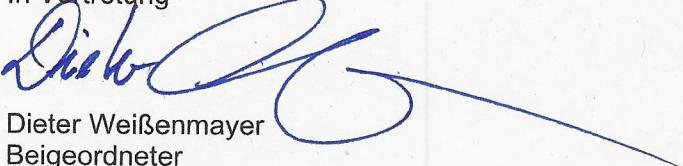
Informationsstände sind in dem Zeitraum sechs Wochen vor und eine Woche nach der Wahl gebührenfrei. Allerdings ist ein formloser Antrag per Mail bis 14 Tage vorher an ordnungsbehoerde@schifferstadt.de erforderlich, da es sich um eine Sondernutzung handelt. Die Antragsteller erhalten dann eine Erlaubnis.

Informationsstände **freitags auf dem Wochenmarkt am Schillerplatz** sind nur nach Rücksprache mit den Marktmeistern zulässig. An den übrigen Werktagen sind diese dort gestattet und von der Ordnungsbehörde genehmigt zu lassen.

Diese Regelung der Wahlwerbung ist allen anfragenden Wahlbewerbern auszuhändigen.

Schifferstadt, 01.12.2025

In Vertretung


Dieter Weißenmayer
Beigeordneter